

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0059/16	14.03.2016
zum/zur		
F0038/16		
Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Beantragung von Fußgängerüberwegen (FGÜs) und Lichtsignalanlagen (LSA)		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.03.2016	

Die Stadtverwaltung möchte die Fragen der Anfrage F0038/16 wie folgt beantworten.

1. *Stimmt es, dass jede Bürgerin und jeder Bürger bei der unteren Straßenverkehrsbehörde die Prüfung zur Errichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Lichtsignalanlage beantragen kann?*

Gemäß § 45 Nr. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Es muss z. B. eine erhöhte Gefahrenlage für ein zu schützendes Rechtsgut wie Leben und Gesundheit vorliegen. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden. Eine Beantragung dieser Einrichtungen ist somit nicht möglich. Lediglich die Überprüfung der örtlichen Verkehrssituation kann bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

2. *Wie erfolgt die behördliche Abstimmung eines solchen Anliegens?*

Im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Verkehrsschau zusammen mit der Polizei, dem Stadtplanungsamt, dem Baulastträger der Straße und der unteren Straßenverkehrsbehörde werden örtliche Verkehrssituationen betrachtet und beurteilt. Bei einer festgestellten Gefährdung wird dann zusammen mit den o. g. Beteiligten nach geeigneten Mitteln gesucht, um einer festgestellten Gefährdung entgegenzuwirken. Weiterhin findet einmal im Jahr eine Verkehrsunfallkommission statt. Beteiligte sind hier die Polizei, das Stadtplanungsamt, der Baulastträger der Straße und die untere Straßenverkehrsbehörde. Im Rahmen dieser Kommission werden jährlich die Unfälle im Stadtgebiet von Magdeburg ausgewertet. Bei auftretenden Unfallhäufungen wird nach Möglichkeiten gesucht, diese durch geeignete Maßnahmen zu entschärfen.

3. *In welcher Weise wird ein anerkannter zusätzlicher Bedarf behördlich gedeckt? Wie und in welchem Zeitrahmen erfolgt die Umsetzung?*

Wie oben schon beschrieben, kann nur bei einer festgestellten erhöhten Gefahrenlage eine erforderliche Maßnahme behördlich angeordnet werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt unmittelbar nach einer erfolgten Anordnung.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr